

LANDESKONFERENZ DER HESSISCHEN ALLGEMEINEN STUDENTENAUSCHÜSSE  
- Landes-Asten-Konferenz -

über:

Allgemeiner Studentenausschuß  
der Studentenschaft der Justus-Liebig-Universität Giessen, 6.2.1980  
6300 Giessen, Otto-Bekaghal-Str. 25, Raum D

An die  
Allgemeinen Studentenausschüsse  
der Studentenschaften der hessischen Fachhochschulen

nachrichtlich:  
an die Allgemeinen Studentenausschüsse der Studentenschaften  
der hessischen Universitäten;  
an den Vorstand der Vereinigten Deutschen Studentenschaften, Bonn.

Betr.: Ziele und Anforderungen des Kultusministers an Prüfungsordnungen  
für das Fachhochschul-Studium; Gespräch des Kultusministers mit  
den Rektoren der hessischen Fachhochschulen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie in der letzten Sitzung der Landes-Asten-Konferenz am 29. Januar 1980 be-  
schlossen, habe ich dem Kultusministerium und dem Vorsitzenden der Rektoren-  
konferenz der hessischen Fachhochschulen eine kurze Stellungnahme der Landes-  
Asten-Konferenz zu dem Gespräch im Kultusministerium über Veränderungen von  
Studium und Prüfung an den Fachhochschulen geschickt (Anlage 1).

Die Absichten des Kultusministeriums gehen aus den Unterlagen hervor, die den  
Fachhochschulrektoren mit Erlaß vom 27.11.1979 zur Vorbereitung auf das Ge-  
spräch geschickt wurden (Anlage 2). Zusammengefaßt: Es sollen studien-  
begleitende Leistungsnachweise zu "studienbegleitenden Prüfungsteilen" undefi-  
niert werden, damit letztlich die Wiederholbarkeit der Scheine eingeschränkt  
werden kann. Auf diese Weise wäre auch das Grundstudium vollends mit Prüfungen  
durchzogen. Nach dem beabsichtigten Streichen der Zwangsexmatrikulationsvor-  
schrift im HRG bzw. im HHG würde der Rauschmiß der Studenten aus den Hoch-  
schulen im wesentlichen durch das Nichtbestehen einzelner studienbegleitender  
Prüfungsteile bewerkstelligt. Diese Zielsetzung durchzieht das "Arbeitspapier"  
des Kultusministeriums mit dem Etikett "Prüfungsreform an den hessischen Fach-  
hochschulen" (Anlage 2). Dieses Arbeitspapier - als Erlaßentwurf schon, kennt-  
lich gemacht - soll den Erlaß des Kultusministers vom 27.11.1978 (Anlage 3)  
ergänzen und vertiefen, in dem der Kultusminister Ziele und Anforderungen an  
Fachhochschul-Prüfungsordnungen aufgestellt hatte.

Ihr werdet sehen, daß der Erlaßentwurf des Kultusministeriums, der mit den Fach-  
hochschulrektoren durchgearbeitet worden ist, bestenfalls als ein weiterer  
"Reform"-Beitrag der regierungsamtlichen Sprachregelung <sup>4)</sup> werden kann.  
Informationen über das Gespräch der Rektoren am 4.2.1980 im Kultusministerium  
liegen mir noch nicht vor.

Selbstverständlich müssen wir uns mit der neuen Variante der Studienreglemen-  
tierung auseinandersetzen, damit an den Hochschulen jedenfalls auf studenteni-

<sup>4)</sup> betrachtet

scher Seite kein Vakuum entsteht, in das das Kultusministerium nach Wegfall der Zwangsexmatrikulationsvorschrift hineinstoßen und mit Ersatz-Exmatrikulationsregelungen ausfüllen kann.

- Anlage 1: Schreiben der Landes-Ästen-Konferenz an den Hess. Kultusminister v. 31.1.1980, betr.: Studium und Prüfung an den Fachhochschulen.
- Anlage 2: Erlaß des Hess. Kultusministers v. 27.11.1979, Az.: VI A 3/4-907/472 - 2 -, betr.: Regelstudienzeit, Prüfungsfristen, Sanktionen und Zwangsexmatrikulation (mit Erlassentwurf vom November 1979, Az.: VI A 3/4 - 907/472 - 2 -, betr.: Prüfungsreform an den Hessischen Fachhochschulen).
- Anlage 3: Erlaß des Hess. Kultusministers v. 27.11.1978, Az.: VB 2/3 - 482/631 - 4 -, betr.: Prüfungsordnung an Fachhochschulen.

Mit freundlichen Grüßen

*Karin Hagemann*

(Karin Hagemann)  
Sprecherin der Landes-Ästen-Konferenz

LANDESKONFERENZ DER HESSISCHEN ALLGEMEINEN STUDENTENAUSSCHOSSE

-Landes-ASTen-Konferenz-

Über:

Allgemeiner Studentenausschuß der Studentenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen

6300 Gießen, 31.1.1980

Otto-Behagel-Straße 25, Haus D

An den

Hessischen Kultusminister

Luisenplatz 10

6200 Wiesbaden

Betr.: Studium und Prüfung an den Fachhochschulen

Sehr geehrter Herr Kultusminister!

Die Landes-ASTen-Konferenz hat erfahren, daß in ihrem Hause am 4.2.1980 ein Gespräch mit den Leitungen der hessischen Fachhochschulen über Grundsätze für die Erarbeitung von Prüfungsordnungen stattfindet. Es soll schon ein entsprechender Erlaßentwurf vorliegen.

I.

Ihnen sind aus den Auseinandersetzungen in den vergangenen Semestern über die für Studenten elementaren Fragen der Gestaltung von Studium und Prüfung die Aktivitäten der Studenten und ihrer Vertretungen, den Allgemeinen Studentenausschüssen, in Richtung auf eine wirkliche Reform des Fachhochschulstudiums bekannt. Eine Mindestvoraussetzung dafür sahen und sehen wir im Abbau des verschulten Zustandes, in dem das Studium an den Fachhochschulen trotz der Oberführung ihrer Vorgängereinrichtungen in den Hochschulbereich gehalten wird. Deshalb leisteten die Studentenschaften auch Widerstand gegen die Bestrebungen Ihres Ministeriums, in das ohnehin zu kurz angelegte Fachhochschulstudium eine Vielzahl von Einzelprüfungen einzuziehen. Mit der Umdefinition von studienbegleitenden Leistungsnachweisen in ein System studienbegleitender Teilprüfungen einer Zwischenprüfung bzw. der Abschlußprüfung verfolgten Sie das Ziel, die Wiederholbarkeit von Studienleistungen einzuschränken.

Ganz offensichtlich nimmt Ihr Ministerium jetzt einen neuen Anlauf, dieses Vorhaben durchzusetzen. Uns ist bekannt, daß Sie der Einschränkung der Wiederholbarkeit der studienbegleitenden Leistungsnachweise "erhöhte Bedeutung" beimessen, nachdem die Sanktion der Zwangsexmatrikulation durch die zu erwartenden Änderungen des Hochschul-

schulrahmengesetzes und Hessischen Hochschulgesetzes fallen wird. So jedenfalls lesen wir es in einem Erlaß der Abteilung V Ihres Hauses, mit dem Sie zu der vorgelegten Prüfungsordnung Feinwerktechnik der Fachhochschule Frankfurt Stellung nehmen (Az.: V B 2 - 486/274(1) - 2 vom 26.9.79, Seite 5, zu § 11 der Prüfungsordnung). Auch der auf die Leitungen der Fachhochschulen eingeschränkte Gesprächskreis am 4.2.1980 weist darauf hin: die von Prüfungs"reform"-Maßnahmen des Kultusministeriums zu allererst Betroffenen, die Studenten, sind von der Erörterung des für ihre Ausbildung zentralen Gegenstandes ausgeschlossen. Ganz offenbar erwartet die Studenten auch nichts Gutes.

## II.

Die Landes-ASTen-Konferenz hat sich am 29. Januar 1980 in Gießen mit dieser Entwicklung beschäftigt und läßt mich den folgenden Willen der Studentenschaften übermitteln:

1. Die Landes-ASTen-Konferenz bittet um Zusendung des zwischen Fachhochschulrektoren und Kultusministerium befindlichen Erlaßentwurfes über Grundsätze für Prüfungsordnungen.
2. Die Landes-ASTen-Konferenz bittet um ein Gespräch mit dem Kultusminister und den zuständigen Beamten des Ministeriums, in dem die Vorstellungen der Studentenschaften und des Kultusministers an Hand des erwähnten Erlaßentwurfs diskutiert werden.
3. Die Landes-ASTen-Konferenz lehnt weiterhin die Einführung bzw. Festschreibung von Zwischenprüfungen ab. Das Studium an den Fachhochschulen kann in Studienabschnitte gegliedert werden, ohne daß daraus die Einrichtung einer Zwischenprüfung folgen muß.
4. Die Landes-ASTen-Konferenz lehnt die Einschränkung der Wiederholbarkeit von studienbegleitenden Leistungsnachweisen - durch welche rechtlichen Umwege auch immer - ab.
5. Die Landes-ASTen-Konferenz fordert die Verminderung der Semesterwochenstunden für Fachhochschulstudenten sowie eine deutliche Senkung der Zahl der insgesamt zu erbringenden Leistungsnachweise (manchmal mehr als 60!).

Es scheint den hessischen Studentenschaften notwendig, Ihnen dies vor dem Gespräch mit den Rektoren der Fachhochschulen in Erinnerung zu rufen, damit bei ihnen und den Beamten Ihres Hauses kein Zweifel über den Standpunkt der studentischen Mitglieder der Hochschulen zu sozial-liberalen Variationen der Studienreglementierung aufkommt.

Mit freundlichen Grüßen,

*Karin Hagemann*  
(Karin Hagemann)

Sprecherin der Landeskonferenz der  
hessischen Allgemeinen Studentenausschüsse

An den:  
Herrn Rektor der Fachhochschule Wiesbaden  
als Vorsitzender der Rektorenkonferenz  
Frankfurter Straße 28  
6200 Wiesbaden

Betr.: Gespräch im Kultusministerium am 4.2.1980

Sehr geehrter Herr Rektor Seyffarth! -

Die Landes-ASTen-Konferenz hat sich in ihrer letzten Sitzung am 29.1.1980 mit dem bevorstehenden Gespräch der Fachhochschulrektoren über Grundsätze für Prüfungsordnungen beschäftigt und mich beauftragt, an den Kultusminister den beigefügten Brief zu schreiben.

Ich bitte Sie, diesen Brief für die anderen Herren Rektoren zu vervielfältigen und im Gespräch mit den Ministerialen deutlichen Bezug darauf zu nehmen. Er muß dem Ministerium auch vorliegen; ich habe ihn mit Eilpost geschickt.

Mit freundlichen Grüßen,

gez. Karin Hagemann  
Sprecherin der Landes-ASTen-Konferenz

LANDESKONFERENZ DER HESSISCHEN ALLGEMEINEN STUDENTENAUSSCHOSSE

-Landes-ASTen-Konferenz-

über:

Allgemeiner Studentenausschuß der Studentenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen

6300 Gießen, 31.1.1980  
Otto-Behagel-Straße 25, Haus D

An den

Hessischen Kultusminister

Luisenplatz 10

6200 Wiesbaden

Betr.: Studium und Prüfung an den Fachhochschulen

Sehr geehrter Herr Kultusminister!

Die Landes-ASTen-Konferenz hat erfahren, daß in ihrem Hause am 4.2.1980 ein Gespräch mit den Leitungen der hessischen Fachhochschulen über Grundsätze für die Erarbeitung von Prüfungsordnungen stattfindet. Es soll schon ein entsprechender Erlaßentwurf vorliegen.

I.

Ihnen sind aus den Auseinandersetzungen in den vergangenen Semestern über die für Studenten *elementaren* Fragen der Gestaltung von Studium und Prüfung die Aktivitäten der Studenten und ihrer Vertretungen, den Allgemeinen Studentenausschüssen, in Richtung auf eine wirkliche Reform des Fachhochschulstudiums bekannt. Eine Mindestvoraussetzung dafür sahen und sehen wir im Abbau des verschulten Zustandes, in dem das Studium an den Fachhochschulen trotz der Überführung ihrer Vorgängereinrichtungen in den Hochschulbereich gehalten wird. Deshalb leisteten die Studentenschaften auch Widerstand gegen die Bestrebungen Ihres Ministeriums, in das ohnehin zu kurz angelegte Fachhochschulstudium eine Vielzahl von Einzelprüfungen einzuziehen. Mit der Umdefinition von studienbegleitenden Leistungsnachweisen in ein System studienbegleitender Teilprüfungen einer Zwischenprüfung bzw. der Abschlußprüfung verfolgten Sie das Ziel, die Wiederholbarkeit von Studienleistungen einzuschränken.

Ganz offensichtlich nimmt Ihr Ministerium jetzt einen neuen Anlauf, dieses Vorhaben durchzusetzen. Uns ist bekannt, daß Sie der Einschränkung der Wiederholbarkeit der studienbegleitenden Leistungsnachweise "erhöhte Bedeutung" beimessen, nachdem die Sanktion der Zwangsexmatrikulation durch die zu erwartenden Änderungen des Hochschul-

schulrahmengesetzes und Hessischen Hochschulgesetzes fallen wird. So jedenfalls lesen wir es in einem Erlaß der Abteilung V Ihres Hauses, mit dem Sie zu der vorgelegten Prüfungsordnung Feinwerktechnik der Fachhochschule Frankfurt Stellung nehmen (Az.: V B 2 - 486/274(1) - 2 vom 26.9.79, Seite 5, zu § 11 der Prüfungsordnung). Auch der auf die Leitungen der Fachhochschulen eingeschränkte Gesprächskreis am 4.2.1980 weist darauf hin: die von Prüfungs"reform"-Maßnahmen des Kultusministeriums zu allererst Betroffenen, die Studenten, sind von der Erörterung des für ihre Ausbildung zentralen Gegenstandes ausgeschlossen. Ganz offenbar erwartet die Studenten auch nichts Gutes.

## II.

Die Landes-ASTen-Konferenz hat sich am 29. Januar 1980 in Gießen mit dieser Entwicklung beschäftigt und läßt mich den folgenden Willen der Studentenschaften übermitteln:

1. Die Landes-ASTen-Konferenz bittet um Zusendung des zwischen Fachhochschulrektoren und Kultusministerium befindlichen Erlaßentwurfes über Grundsätze für Prüfungsordnungen.
2. Die Landes-ASTen-Konferenz bittet um ein Gespräch mit dem Kultusminister und den zuständigen Beamten des Ministeriums, in dem die Vorstellungen der Studentenschaften und des Kultusministers an Hand des erwähnten Erlaßentwurfs diskutiert werden.
3. Die Landes-ASTen-Konferenz lehnt weiterhin die Einführung bzw. Festschreibung von Zwischenprüfungen ab. Das Studium an den Fachhochschulen kann in Studienabschnitte gegliedert werden, ohne daß daraus die Einrichtung einer Zwischenprüfung folgen muß.
4. Die Landes-ASTen-Konferenz lehnt die Einschränkung der Wiederholbarkeit von studienbegleitenden Leistungsnachweisen - durch welche rechtlichen Umwege auch immer - ab.
5. Die Landes-ASTen-Konferenz fordert die Verminderung der Semesterwochenstunden für Fachhochschulstudenten sowie eine deutliche Senkung der Zahl der insgesamt zu erbringenden Leistungsnachweise (manchmal mehr als 60!).

Es scheint den hessischen Studentenschaften notwendig, Ihnen dies vor dem Gespräch mit den Rektoren der Fachhochschulen in Erinnerung zu rufen, damit bei ihnen und den Beamten Ihres Hauses kein Zweifel über den Standpunkt der studentischen Mitglieder der Hochschulen zu sozial-liberalen Variationen der Studienreglementierung aufkommt.

Mit freundlichen Grüßen,

*Karin Hagemann*  
(Karin Hagemann)

Sprecherin der Landeskonferenz der  
hessischen Allgemeinen Studentenausschüsse



Der Hessische Kultusminister

Az. VI A 3/4 - 907/472 - 2 -  
(Im Antwortschreiben bitte angeben)

Anlage 2

6200 WIESEBADEN 1, den 29. Dez 1979  
Postfach 3160  
Luisenplatz 10  
Telefon: Sammel - Nr. 3681  
Durchwahl: 368 / 812

An den  
Vorsitzenden  
der Rektorenkonferenz  
der hessischen Fachhochschulen  
Herrn Rektor Bach

Wiesenstr. 14

6300 Gießen

Betr.: Regelstudienzeit, Prüfungsrisiken, Sanktionen und  
Zwangsexmatrikulation

Bezug: 1. Ihr Schreiben vom 5.11.1979 - R I - RK - 2/116 -  
2. Erlaß vom 27.11.1978 - V B 2/3 - 482/631 - 4 -

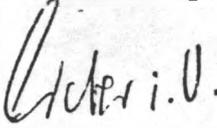
Für Ihr o.a. Schreiben danke ich Ihnen. Ihrer Anregung zu einer gemeinsamen Besprechung komme ich gerne nach. Für mich stellt sich das Thema Wiederholbarkeit von Hochschulprüfungen aufgrund der in § 21 Abs. 2 HHG geforderten Gleichwertigkeit der Studien- und Prüfungsbedingungen in Verbindung mit den Vorschriften über Prüfungen und akademische Grade in den §§ 55 ff. HHG, nicht dagegen in Verbindung mit dem Wegfall von Sanktionen und Zwangsexmatrikulationen.

Eine Begrenzung der Wiederholbarkeit von Fachhochschulprüfungen kann im übrigen nicht losgelöst von der Anzahl und der Art der Prüfungen und damit der Prüfungsreform als Teil der Studienreform erörtert werden. Mit Bezugserlaß zu 2. habe ich Ihnen Grundsätze für Studienreformmaßnahmen mitgeteilt. In den seither vorgelegten Prüfungsordnungen sind diese Grundsätze in den meisten Fällen nicht berücksichtigt worden. Daher ist eine erneute Behandlung dieser Thematik geboten. Ich lade Sie und Ihre Kollegen der Rektorenkonferenz der hessischen Fachhochschulen dazu für

Freitag, den 25. Januar 1980, 10.00 Uhr  
Großer Sitzungssaal, Luisenplatz 10

ein. Zur Vorbereitung der Besprechung übersende ich Ihnen anliegend ein Arbeitspapier zur angesprochenen Thematik. Mehrfachausfertigungen für Ihre Amtskollegen sind zur Geschäftserleichterung beigelegt.

Im Auftrag:

  
( Wolf )

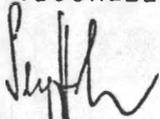
Sehr geehrte Herren,

hiermit übersende ich Ihnen den o.a. Erlaß des HKM vom 27.12.1979 mit Anlage (4-fach). Der Termin für das Gespräch im HKM ist auf

Montag, den 4. Februar 1980, 10.00 Uhr

verlegt. Wir haben somit Gelegenheit, uns in der am 28.1.1980 geplanten Sitzung der Rektorenkonferenz über den Erlaß und das weitere Vorgehen in der Angelegenheit zu unterhalten. Ich werde dies als Tagesordnungspunkt vorsehen.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Dr. Seyffarth)

Betr.: Prüfungsreform an den hessischen Fachhochschulen

I. Ausgangslage

1. Mit Erlaß vom 27. Nov. 1978 - Az.: V B 2/3 - 482/631 - 4 - sind den hessischen Fachhochschulen Grundsätze für die Erarbeitung von Prüfungsordnungen übermittelt worden. Einige dieser Grundsätze bezogen sich auf Fragen des Erwerbs von Leistungsnachweisen und Prüfungen. Ausgehend von dem Ziel, das Prüfungswesen an den Fachhochschulen zu reformieren und dabei insbesondere auf eine Reduzierung der Zahl der Teilprüfungen hinzuwirken, wurden in dem Erlaß folgende Anregungen gegeben:

- klare Trennung zwischen Studien- und Prüfungsleistungen,
- konkrete Beschreibung und Begrenzung der Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern,
- Konzentrierung des Prüfungsstoffes mit dem Ziel, Prüfungsschwerpunkte und/oder Pflicht- und Wahlpflichtfächer-Gruppen zu bilden,
- Zusammenfassung von Einzelfächern zu fachübergreifenden Gebieten, in denen die Fähigkeiten und Kenntnisse des Kandidaten exemplarisch geprüft werden können,
- Unterscheidung zwischen Scheinen, die als unabdingbare Voraussetzung für den Erwerb weiterer Scheine erbracht werden müssen ("Konsekutivscheine") und Scheinen, deren Erwerb während des gesamten Studiums möglich ist.

Bei den seit Erlass dieser Grundsätze zur Genehmigung vorgelegten Prüfungsordnungen sind diese Anregungen bisher nicht oder in unzureichendem Maße beachtet worden. Es zeigt sich, daß insbesondere das an den Fachhochschulen vorherrschende System studienbegleitender Prüfungen im Lichte dieser Anregungen überdacht und verbessert werden muß - auch mit dem Ziel, gesetzliche Vorschriften und allgemeine Grundsätze des Prüfungswesens in ihrem materiellen Gehalt stärker zu berücksichtigen.

2. Es muß erneut darauf hingewiesen werden, daß Prüfungen bzw. Prüfungsteile in einem System studienbegleitender Prüfungen in gleicher Weise den Anforderungen von § 55 Abs. 5 HHG unterliegen wie punktuelle Prüfungen. Zwar haben die Erläuterungen im Erlass vom 27. Nov. 1978, Ziff. 4, realistische Wege zur Verwirklichung dieser Grundsätze eröffnet; bisher ist aber noch nicht erkennbar, daß die Fachbereiche einen dieser Wege zu beschreiten bereit sind (z.B. klare Trennung von Studien- und Prüfungsleistungen).
3. Unklarheiten bestehen auch in der Frage der Wiederholbarkeit nicht bestandener studienbegleitender Prüfungsteile. Für den Fachhochschulbereich fehlen bisher "Allgemeine Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen" (ABD), wie sie seit Jahren von der KMK im Zusammenwirken mit der WRK für universitäre Studiengänge erlassen werden. Es ist jedoch geboten, die allgemeinen Grundsätze der ABD sinngemäß auf die Fachhochschulen zu übertragen, um in diesem Bereich die auch vom HHG geforderte Einheitlichkeit im Hochschulwesen zu erreichen. Mit gleicher Zielsetzung hatte bereits die KMK durch Beschluß der 12. Amtschefkonferenz am 29./30. Juni 1972 "Allgemeine Richtlinien für Prüfungsordnungen an Fachhochschulen" erlassen, die u.a. eine entsprechende Anwendung der ABD auf die Fachhochschulen, insbesondere in ihren Verfahrensvorschriften vorsehen (ABl. 1978, S. 281).

Nach § 3 a Abs. 2 der Neufassung der ABD vom 15.11.1979 können die Prüfungsleistungen für die Diplomvorprüfung durch studienbegleitende Leistungen, die nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, ganz oder teilweise ersetzt werden; Diplomprüfungen können durch studienbegleitende Leistungen nur teilweise ersetzt werden. Zur Wiederholbarkeit von Prüfungen bestimmen die ABD, daß eine erste Wiederholung unbegrenzt, eine zweite Wiederholung nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen zulässig ist, § 14 Abs. 1 und 23 Abs. 1 und 2 ABD. Die 2. Wiederholung kann demnach z.B. von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht werden, die in der jeweiligen Prüfungsordnung niederzulegen sind. Eine 3. Wiederholung ist nach ABD ausgeschlossen.

Eine Übertragung dieser Grundsätze auf die Fachhochschulen und hier insbesondere auf die studienbegleitenden Prüfungen verdeutlicht die Dringlichkeit der Prüfungsreform unter Beachtung der im Entwurf vom 27. Nov. 1978 aufgeführten Anregungen.

## II. Ziele der Prüfungsreform

Im folgenden sollen die im Erlaß vom 27. Nov. 1978 aufgestellten Ziele und Anforderungen an Prüfungsordnungen ergänzt und vertieft werden.

1. Prüfungsreform ist Bestandteil der Studienreform. Das Prüfungsverfahren ist demnach sinngemäß an den gleichen Zielen auszurichten, die für das Studium und die Studienreform unter Berücksichtigung der Aufgaben der einzelnen Hochschulen nach §§ 4 und 5 HHG generell gelten (vgl. §§ 41 und 51 Abs. 2 HHG). Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob der Student bei Beurteilung seiner individuellen Leistungen das Ziel des Studienabschnitts oder des Studiums erreicht hat, § 55 Abs. 2 HHG.

2. Soll auch das Prüfungsverfahren an dem für das Studium und die Studienreform geltenden Zielen orientiert werden, sind für jeden Studiengang unter Berücksichtigung seiner fachlichen Besonderheiten folgende Überlegungen anzustellen:

2.1 Studiengänge sollen zu einem berufsqualifizierenden Abschluß führen, § 43 Abs.1 Satz 1 HHG. Aufgrund der Forderungen nach breiten beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten kann es nicht das Ziel sein, die Absolventen für einen direkten beruflichen Einsatz auf einem bestimmten Arbeitsplatz (im Sinne von Berufsfertigkeit) zu qualifizieren. Da berufsbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten rasch veralten, muß es vielmehr Ziel sein, den Absolventen zu befähigen, sich selbständig in vielfältige berufliche Aufgaben einzuarbeiten, den Wandel beruflicher Anforderungen nachzuvollziehen und zu diesem Wandel beizutragen (Berufsfähigkeit). Allgemeines Ziel des Studiums ist demnach die berufliche Qualifizierung im Sinne von Berufsfähigkeit, die in der Abschlussprüfung festzustellen ist.

2.2 Prüfungsverfahren mit einer Vielzahl zusammenhangloser Leistungsnachweise sind mit diesen Zielsetzungen nicht vereinbar. Es ist vielmehr Aufgabe der Fachbereiche die in dem jeweiligen Studiengang anzustrebenden Ausbildungsziele im Sinne der erwähnten gesetzlichen Vorschriften zu definieren, die zur Erreichung dieser Ziele erforderlichen fachlichen Anforderungen festzustellen und Prüfungsformen zu entwickeln, die geeignet sind zu überprüfen, ob der Student die Ziele des Studiums erreicht hat. Bei der Auswahl der Prüfungsform ist zu berücksichtigen, daß die Studenten unterschiedliche Fähigkeiten zur mündlichen und schriftlichen Artikulation haben. Ein sachgerechtes Prüfungsverfahren wird deshalb

vielfältige, möglichst auch nach Wahl des Studenten alternative Prüfungsformen vorsehen.

- 2.3 Die Qualität einer Prüfung hängt nicht proportional von der Zahl der Prüfungsteile ab. Eine Konzentration auf wenige, aber umfassendere, nach der Bedeutung für das berufliche Tätigkeitsfeld exemplarisch ausgewählte Prüfungsteile ist eher geeignet, die Qualifikation des Absolventen festzustellen als enzyklopädische Prüfungsformen, die sich notwendigerweise auf eine Überprüfung von Fertigkeiten und angelerntem - häufig zusammenhanglosen - Wissen beschränken müssen. Einem auf die Feststellung der Berufsfähigkeit bezogenen Prüfungsverfahren kann sich der Student nur mit Erfolg stellen, wenn er die entsprechenden fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten beherrscht. Dieses Prüfungsverfahren bedeutet somit keine Verringerung der Leistungsanforderung, sondern eine Steigerung im qualitativen Sinne; durch Konzentration und Exemplarität der Prüfungsanforderung kann aber zugleich die Prüfungsbelastung vermindert werden.
3. Diese Überlegungen liegen dem Erlaß vom 27. Nov. 1978 zugrunde. Als besonders hilfreicher Ansatz zur Prüfungsreform im Fachhochschulbereich, wie sie hier dargestellt ist, war die Forderung nach klarer Trennung zwischen Studien- und Prüfungsleistungen gedacht. Aus den allgemeinen Überlegungen zur Funktion der Prüfungen können Kriterien zur Differenzierung von Studien- und Prüfungsleistungen abgeleitet werden:
- Prüfungsleistungen sollen grundsätzlich qualifikationsbezogen sein und sich fachlich auf die Kerndisziplin<sup>en</sup> des Studienganges beziehen; ihre Wiederholbarkeit ist begrenzt.
  - Studienleistungen sollen grundsätzlich kenntnis- bzw. fertigkeitenbezogen sein und sich fachlich auf instrumentelles Wissen (unter Einschluß der "Hilfswissenschaften") beziehen. Sie sind Voraussetzung zur Meldung zu bestimmt

Prüfungsteilen, aber nicht deren Bestandteil; für ihre Wiederholbarkeit gelten somit nicht die Grundsätze des Prüfungswesens.

4. Die Fachbereiche sind jedoch auch verpflichtet, die Zahl der Studienleistungen sinnvoll zu begrenzen. Dies kann u.a. dadurch erreicht werden, daß der Besuch bestimmter propädeutischer Veranstaltungen, die z.B. zum Ausgleich unterschiedlicher Eingangsvoraussetzungen dienen, in die Verantwortung des einzelnen Studenten gestellt werden; d.h. sie stellen ein Angebot im Lehrprogramm dar, das der Student wahrnehmen kann, wenn er bei sich entsprechende fachliche Lücken vermutet. Der Erwerb eines Scheines ist somit nicht erforderlich; dies schließt bestimmte Verfahren zur Rückmeldung des Lehrerfolgs, wie z.B. Tests, nicht aus. Diese Freiheit der eigenen Studiengestaltung kann dem Studenten jedoch nur dann verantwortbar eingeräumt werden, wenn in den Studienordnungen die Anforderungen an ihn in den propädeutischen (instrumentellen) Disziplinen präzise beschrieben sind.

### III. Vorschläge zur Gestaltung des Prüfungsverfahrens

Wie unter II. dargestellt, sind Studienziele, Studienaufbau und Prüfungswesen aufeinander abzustimmen. Nach Abschluß der einem Prüfungsfach zugeordneten Lehrveranstaltungen ist die Möglichkeit zur Durchführung der Prüfungen vorzusehen. Die Prüfungsordnung muß die Prüfungsfächer festlegen, die Studienordnung muß damit übereinstimmen. Prüfungen können schriftlich oder mündlich erfolgen. Die Dauer ist in der Prüfungsordnung festzulegen (ggf. mit Angaben zur Mindestdauer bzw. zur maximalen Dauer). Wird in einzelnen besonders umfangreichen Prüfungsfächern die Prüfung alternativ durch mehrere Teilprüfungen ermöglicht, so müssen

- für die Teilprüfung die Anforderungen nach Art und Umfang beschrieben werden und
- die Verfahrensvorschriften für Prüfungen eingehalten werden

Unabhängig vom Angebot der studienbegleitenden Prüfung sollte die Prüfungsordnung vorsehen, daß der Student auch eine abschließende Prüfung wählen kann. Die Prüfungsordnungen haben zu regeln, in welchen Fächern und in welcher Form Studienleistungen (Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen, Praktika, Studienarbeiten, Übungsarbeiten, Projektarbeiten, Seminarvorträge oder ähnliches) als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfung zu erbringen sind. Soweit es aus curricularen Gründen geboten ist, können einzelne Studienleistungen aus mehreren Teilleistungen bestehen.

So beispielsweise

- mehreren Laborexperimenten,
- mehreren Übungsarbeiten,
- mehreren unterschiedlichen Teilleistungen, wie Seminarvorträge und/oder Protokoll, Studienarbeit und Übungsarbeit.

Da auch für Studienleistungen der Grundsatz der Exemplarität gilt, ist es durchaus sachgerecht, daß der Student z.B. nur zwei von drei vorgesehenen Leistungsnachweisen erbringen muß, wenn im Vordergrund der Veranstaltung die Einübung in bestimmte wissenschaftliche Methoden/Techniken besteht, die an verschiedenen Gegenständen möglich ist.

Bei aufeinander aufbauenden Veranstaltungen (Veranstaltungssequenz) kann auf Konsekutivscheine verzichtet und die Studienleistung erst für die letzte Veranstaltung verlangt werden; die geforderte Leistung kann sich auf die gesamte Veranstaltungssequenz beziehen, aber auch auf den Inhalt der letzten Veranstaltung beschränkt bleiben, wenn die erfolgreiche Teilnahme an dieser Veranstaltung Kenntnisse und Fertigkeiten voraussetzt, die in den vorhergehenden Lehrveranstaltungen vermittelt worden sind. Auch hier sind (ggf. anonyme) Tests zur Erfolgskontrolle der Lehre nicht ausgeschlossen.

Auch Studien- und Prüfungsleistungen sind sorgfältig aufeinander abzustimmen. Übermäßige Anhäufungen von Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb des Studienprogramms sollten nach Möglichkeit vermieden werden. In der Anlage ist ein Modellstudiengang unter Einbeziehung von Studien- und Prüfungsleistungen dargestellt. Er geht von einer Gliederung in Grund- und Hauptstudium aus. Das Grundstudium umfaßt dabei 3 Semester. Es wird davon ausgegangen, daß die Abschlußarbeit im Anschluß an das 6. Semester durchgeführt wird. Bei einem Studium ohne Zwischenprüfung nach dem Grundstudium (Modell C im Sinne des Erlasses vom 27. Nov. 1978) wären anstelle der Prüfungen vor dem 4. Semester ( $P_z$ ) Studienleistungen vorzusehen oder diese Prüfungen würden Bestandteil der Abschlußprüfung.

Bei einem Studiengang ohne Gliederung in Grund- und Hauptstudium (Modell B des Erlasses vom 27. Nov. 1978) ist ein anderer Aufbau der einzelnen Studienfächer anzunehmen. Soweit einzelne Prüfungsfächer jedoch auch hier bereits im 3. oder 4. Semester abgeschlossen werden, kann die Prüfung entsprechend studienbegleitend vorgesehen werden.

Damit im Rahmen der Abschlußprüfungen doppelte Prüfungen in einzelnen Fächern möglichst vermieden werden, sind Regelungen zu treffen, nach denen in den Fächern, die Gegenstand des Fachgesprächs sind, eine vorherige Prüfung nicht erforderlich ist.

Die Prüfungsordnungen können festlegen, daß die Mittelnote aller studienbegleitenden Leistungsnachweise wie eine Fachnote im Rahmen des Gesamturteils Berücksichtigung findet oder das einzelne studienbegleitende Leistungsnachweise (z. B. Studien- oder Projektarbeiten) besonders gewertet werden, sofern sie nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind. Außerdem können die Prüfungsordnungen vorsehen, daß die Prüfung in dem Fach, in dem eine Studien- oder Projektarbeit angefertigt wurde, mit einem Kolloquium über die vorgelegte Arbeit abgeschlossen wird.

Bei fächerübergreifenden Arbeiten können die Prüfungsordnungen zulassen, daß auf Antrag der Studenten die Prüfungen in den jeweiligen Fächern zusammengelegt werden. Die Prüfungsdauer verlängert sich dann entsprechend.

Die dargestellten Möglichkeiten wie auch das anliegende Studiengangmodell haben zum Ziel, die mit Erlaß vom 27. Nov. 1978 vorgegebenen Grundsätze zum Prüfungsrecht zu erläutern und Anregungen - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - für die Prüfungsreform als Teil der Studienreform zu geben. Soweit darüber hinaus im Zuge der Umsetzung dieser Grundsätze weitere Fragen auftreten, stehen die zuständigen Referenten im Rahmen der dienstlichen Möglichkeit zur Beratung zur Verfügung.

Modellstudienengang

	A II	A III	B III P <sub>2</sub>	L II	B I/II Labor L	
L	TP <sub>2</sub>	TP <sub>2</sub>	L I	M II I	M III	P <sub>2</sub> K
I	B II	B I/II Labor L	N I	O II	O III P <sub>2</sub> K	
I L	C II TP <sub>2</sub> (2)	C III TP <sub>2</sub> (2)	P I L	R I	R II P <sub>2</sub> K	a b c d e f g h i j k
I	D II	G III L	O I	S I	S II (YP)	
P <sub>2</sub>	D I/II Labor L	Z II	P I P <sub>2</sub>	T I L	S I/II (WP) Labor L	
I	Z II TP <sub>2</sub>		J L		U II P <sub>2</sub> K	
I	G II		G IV	G V TP <sub>2</sub> (WP)	G VI TP <sub>2</sub> (WP)	
I	H I	K L	Z	V	V	
4. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	
Grundstudium			Hauptstudium			

Zeichenerklärung

- A, B, C, D ... Studienggebiete gemäß Studien- und Prüfungsordnung
- I, II, III ... Kennzeichnung der Folge von Lehrveranstaltungen eines Studiengebiets, die sich über mehrere Semester erstrecken
- L Studienleistung
- P<sub>2</sub> Prüfungsfach der Abschlussprüfung
- P<sub>1</sub> Prüfungsfach der Zwischenprüfung
- TP<sub>2</sub> Teilprüfung innerhalb eines Prüfungsfachs der Abschlussprüfung
- TP<sub>1</sub> Teilprüfung innerhalb eines Prüfungsfachs der Zwischenprüfung
- V Wahlfach
- WP Wahlpflichtfach

Erläuterung

Die Darstellung des Modellstudiengangs enthält Angaben über die gemäß Prüfungs- und Studienordnung vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen in den einzelnen Studienggebieten und ihre zeitliche Einordnung in den Studienablauf. Sonstige Verfahren, über Rückmeldung des Lehrpersonals wie z.B. Tests gemäß Abschnitt II Nr. 4 sind nicht enthalten. Die Größe der Felder gibt an, welchen Umfang das Studienggebiet innerhalb des Studienprogramms jeweils einnimmt. Bei besonders umfangreichen Studienggebieten sind Teilprüfungen (TP) vorgesehen. Ein Teil der Studienggebiete wird mit dem Nachweis einer Studienleistung (L), die Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfung ist, abgeschlossen. Die durchgehenden Spalten stellen die vorlesungsfreie Zeit zwischen den Semestern dar. Der vorgesehene Zeitraum für die jeweilige Prüfung, oder Studienleistung ist durch die Lage der Symbole angegeben, so z.B.

G I	=	
H II	=	

Nachweis für die Studienleistung in Studienggebiet G I am Ende der Vorlesungszeit  
 Zwischenprüfung in Studienggebiet H II vor/zu Beginn des folgenden Semesters

V B 2/3 - 482/631 - 4 -

Postfach 31 60  
Luisenplatz 10  
Telefon: Sammel-Nr. 36 81  
Durchwahl: 3 68. / 290

Anlage 3

Herrn Rektor  
der Fachhochschule Darmstadt : Schöffnerstraße 3, 6100 Darmstadt

Herrn Rektor  
der Fachhochschule Frankfurt/M. Nibelungenplatz 1, 6000 Frankfurt/M.

Herrn Rektor  
der Fachhochschule Fulda : Marquardstraße 35, 6400 Fulda

Herrn Rektor  
der Fachhochschule Gießen-  
Friedberg : Wiesenstraße 14, 6300 Lahn-Gießen

Herrn Rektor  
der Fachhochschule Wiesbaden : Frankfurter Str. 28, 6200 Wiesbaden

Nachrichtlich:

An die  
Fachhochschule des Heeres : Dornheimerweg 21, 6100 Darmstadt

Fachhochschule der Deutschen  
Bundespost : Max-Planck-Str. 2, 6110 Dieburg

Fachhochschule Fresenius : Kapellenstr. 11-15, 6200 Wiesbaden

Evangelische Fachhochschule  
Darmstadt : Zweifalltorweg 12, 6100 Darmstadt

European Business School : Kaiserleistraße 44, 6050 Offenbach/1

Betr.: Prüfungsordnung an FachhochschulenBazug: 1. Erlaß vom 23.10.1978 - V B 2/3 - 482/631 - 4 -,  
2. Besprechung mit der Rektorenkonferenz am 6.11.1978..Anlg.: - 1 -

Ohne den im Benehmen mit der Landeshochschulkonferenz zu erlassende  
allgemeinen Verfahrensbestimmungen für Hochschulprüfungen (§ 26  
Abs. 2 FHG) vorzugreifen, stelle ich nachfolgend vier Grundsätze  
heraus, die bei der Erarbeitung von Prüfungsordnungen zu berück-

sichtigen sind. Diese Grundsätze sollen dazu beitragen, die im § 21 Abs. 2 HHG geforderte Gleichwertigkeit der Studien- und Prüfungsbedingungen und die im Hochschulwesen gebotene Einheitlichkeit auf diesen Gebieten zu gewährleisten, auf deren Einhaltung ich bei der Genehmigung der Prüfungsordnungen besonders achten werde.

1. Nach § 26 Abs. 1 FHG ist die Einteilung des Studiums in ein Grund- und ein Hauptstudium der Regelfall. Ich gehe davon aus, daß das Grundstudium mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen wird (Modell A). Bei diesem Modell findet die Fristenregelung des § 58 HHG sowohl bei der Zwischenprüfung als auch bei der Abschlußprüfung Anwendung. Darüber hinaus sind zwei weitere Modelle (B und C) möglich, die in den Fußnoten des beigefügten Formulierungsvorschlags berücksichtigt sind.

Modell B: Das Fachhochschulstudium ist weder in ein Grund- und ein Hauptstudium noch in sonstige Studienabschnitte untergliedert. Die Fristenregelung greift nur bei der Abschlußprüfung.

Modell C: Das Fachhochschulstudium ist nach § 44 Abs. 3 HHG unabhängig von der Prüfungsordnung in Studienabschnitte gegliedert, die auch als Grund- und Hauptstudium bezeichnet werden können. Das Grundstudium wird jedoch nicht durch eine Zwischenprüfung abgeschlossen. Auf Antrag wird hier ein Grundstudienzertifikat im Sinne des § 35 Abs. 3 HHG nach Maßgabe der zu dieser Vorschrift zu erlassenden Rechtsverordnung ausgestellt. Auch hier greift die Fristenregelung nur bei der Abschlußprüfung.

Die Modelle B und C sind bei der Vorlage der Prüfungsordnung zu begründen.

2. Es ist eine klare Trennung zwischen Studien- und Prüfungsleistungen vorzunehmen; dadurch kann eine erhebliche Ver-

minderung der Zahl der Teilprüfungen erzielt werden. Aus diesem Grunde müssen die einzelnen Prüfungsordnungen Regelungen enthalten, durch die

- die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern soweit wie möglich konkret beschrieben und begrenzt werden und
- der Prüfungsstoff in der Weise konzentriert wird, daß Prüfungsschwerpunkt- und/oder Pflicht- und Pflichtwahl-fächergruppen gebildet werden.

Außerdem sind in den Prüfungsordnungen Einzelfächer möglichst zu fachübergreifenden Gebieten zusammenzufassen, in denen die Fähigkeiten und Kenntnisse des Kandidaten exemplarisch geprüft werden können.

Prüfungsordnungen, die solche Regelungen nicht enthalten, können ab sofort nur noch befristet genehmigt werden. Die Fachbereiche sind daher gehalten, in einem angemessenen Zeitraum auf eine Reduzierung der Zahl der Teilprüfungen hinzuwirken und ihre Prüfungsordnungen dementsprechend zu erlassen oder abzuändern. Ist dies bis zum Ablauf der befristeten Genehmigung nicht oder nur in unzulänglicher Weise geschehen, werde ich die Genehmigung endgültig versagen.

3. In den Prüfungsordnungen ist zu unterscheiden zwischen Scheinen, die als unabdingbare Voraussetzung für den Erwerb weiterer Scheine und damit die ordnungsmäßige Fortsetzung des Studiums in einem bestimmten Zeitraum erbracht werden müssen (sogenannte "Konsekutivscheine"), und solchen Scheinen deren Erwerb während des gesamten Studiums möglich ist. Letztere müssen nicht innerhalb eines bestimmten Studienabschnitts, z.B. des Grundstudiums, erbracht werden. Sieht z.B. ein Fachbereich eine Zwischenprüfung vor, muß er in seiner Prüfungsordnung eine eindeutige Aussage darüber treffen, welche konkreten Leistungsnachweise für eine sinnvolle Fortsetzung des Studiums unerlässlich und deshalb Gegenstand der Zwischenprüfung sind, und welche Leistungsnachweise auch später erbracht werden können, selbst wenn sie aus zeitökonomischen Gründen tunlichst so früh wie möglich erworben werden sollten. Die Prüfungsordnungen sollten

außerdem festlegen, daß ein Student, der einen sogenannten "Konsekutivschein" - aus welchen Gründen auch immer - innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums nicht erlangt hat, auf Antrag auch punktuell geprüft werden kann, und zwar unter Beachtung der Bestimmung des § 55 Abs. 5 HHG (siehe hierzu Grundsatz 4).

4. Der Grundsatz, daß Prüfungsleistungen in Hochschulabschlußprüfungen und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten sind (§ 55 Abs. 5 HHG), gilt für die punktuellen Prüfungen schon jetzt.

Soweit es die studienbegleitenden Leistungsnachweise betrifft, ist diese Forderung Hand in Hand mit der erforderlichen Reduzierung der Zahl der Prüfungsfächer, der damit verbundenen Einschränkung der Teilprüfungen sowie der Aufteilung der Scheine in "Konsekutivscheine" und sonstige Scheine (Grundsätze 2 und 3) zu realisieren. Nach Ablauf der Übergangszeit können Prüfungsordnungen, die dem Grundsatz des § 55 Abs. 5 HHG nicht in vollem Umfang entsprechen nur in begründeten Ausnahmefällen und nur befristet genehmigt werden.

Ich bitte, diesen Erlaß sowie den beigefügten Formulierungsvorschlag den Fachbereichen zur Kenntnis zu geben.

*J. Kröllmann*  
(Kröllmann)